



Dr. Florian Toncar

Parlamentarische Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-mail:

Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Frank Schäffler Platz der Republik 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Florian.toncar@bmf.bund.de

DATUM 3. Juni 2022

Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Kryptotransfers; Forderungen des Europäischen Parlaments

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Mai 2022

GZ VII A 5 - WK 7031/22/10002

DOK 2022/0426363

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage an die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Katja Hessel zu der derzeit im Trilog verhandelten Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Kryptotransfers, deren Beantwortung ich zuständigkeitshalber übernehme. Auf Ihre vorangegangenen beiden Anfragen zu diesem Verordnungsentwurf haben wir Ihnen mit Schreiben vom 1. April 2022 und 31. Mai 2022 die Positionen der Bundesregierung erläutert. Durch ein Büroversehen hat Sie das Schreiben vom 31. Mai 2022 leider nicht eher erreicht. Zu Ihren Fragen vom 13. Mai 2022 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Position der Bundesregierung zur Frage der Verifizierung von sog. "unhosted Wallets" durch Krypto-Dienstleister können Sie meinem Schreiben vom 31. Mai 2022 entnehmen. Gleiches gilt für Ihre Frage zur Erhebung und Übermittlung von Daten zu Auftraggeber und Begünstigtem eines Kryptowertetransfers.

In Bezug auf die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Datenschutzbedenken ist festzuhalten, dass die Datenschutzgrundverordnung vollständig Anwendung findet. Die Bundesregierung ist hierbei grundsätzlich aufgeschlossen, dass den datenschutzrechtlichen

Bedenken des Europäischen Parlaments (EP) in geeigneter Form Rechnung tragen. Für klärungsbedürftig wird noch erachtet, welche anderen risikoadäquaten Maßnahmen anstelle einer Datenübermittlung in Betracht kommen können und wie der Krypto-Dienstleister aus technischer Sicht erkennen kann, in welches Land die Übermittlung erfolgen soll (Sitz des Krypto-Dienstleisters des Begünstigten).

Hinsichtlich der Forderung des EP nach einer Listung von Krypto-Dienstleistern, die als noncompliant bekannt sind, als Maßnahme nach der Geldtransfer-Verordnung, stellen sich
insbesondere noch eine Reihe offener Fragen zur Feststellung einer mangelnden compliance
und zur Vermeidung von Doppelungen und Inkonsistenzen mit den übrigen geldwäscherechtlichen Vorgaben. Die Bundesregierung steht diesem Regelungsvorschlag des EP skeptisch
gegenüber, unterstützt aber insgesamt eine konstruktive Verhandlungsführung der
französischen Ratspräsidentschaft in den Trilogverhandlungen.

Betreffend das seitens des EP in die Diskussion eingebrachten Zulassungsverbots von Krypto-Dienstleistern mit Sitz in non-compliant Jurisdiktionen stellen sich für die Bundesregierung ebenfalls Fragen rund um die von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Themenkreise. Die Bundesregierung steht diesem Regelungsvorschlag des EP skeptisch gegenüber und unterstützt auch in diesem Punkt die konstruktive Verhandlungsführung der französischen Ratspräsidentschaft in den Trilogverhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Ton